

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 2B 389/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Salomon S t [REDACTED] ,

[REDACTED] O [REDACTED] P [REDACTED] , B [REDACTED] , N.Y., USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED] , [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. November 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Lorn, Fuchs und Fortmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 13. Februar 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO sind nicht gegeben.

Das Berufungsurteil beruht auf der tatrichterlichen Würdigung des festgestellten Sachverhalts und der erhobenen Beweise. Rechtsfehler sind dabei nicht erkennbar. Insbesondere ist es nicht rechtsfehlerhaft, daß das Berufungsgericht zwar nicht bezweifelt, der Kläger sei während der Haft mißhandelt worden, aber nicht auch unterstellt, durch eine solche Mißhandlung sei eine Nierenverletzung mit Dauerfolge herbeigeführt worden. Hierbei handelt es sich um verschiedene Tatsachen, die vom Tatrichter unterschiedlich beurteilt werden können. Eine Abweichung von den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Rnw 1965, 171 Nr. 17 und 1968, 122 Nr. 14 liegt schon deshalb nicht vor, weil das Oberlandesgericht gerade nicht feststellen konnte, daß das Nierenleiden des Klägers während der Freiheitsentziehung oder innerhalb von acht Monaten

- 3 -

nach deren Abschluß aufgetreten ist (§ 28 Abs. 2 BEG).
§ 9 Abs. 5 BEG ist nicht verletzt, weil das Berufungsgericht den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Verfolgung und dem Nierenleiden des Klägers verneint, so daß eine sogenannte Überholende Kausalität, begrifflich ausscheidet. Schließlich kommt es auch nicht auf das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 BEG an. Da der Kläger bereits eine Rente wegen einer verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 vom Hundert erhält, bedarf es der Vermutung des § 31 Abs. 2 BEG nicht.

Die Angriffe des Beschwerdeführers gegen die tatrichterliche Würdigung des Berufungsrichters sind im Revisionsverfahren nicht zulässig. Auch seine Verfahrensrügen führen nicht zur Zulassung der Revision, weil sie keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwerfen und sich nicht auf Abweichungen von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs im Sinne von BGH RnW 1967, 281 Nr. 33 und 431 Nr. 42 beziehen.

Mai

Zorn



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

